

Wichtiges zum Kollektivvertrag – Neu

ab 1. 8. 2009 Teil 1 (PT1 – bis PT6)

(MA im kaufmännischen, höheren nicht kfm und administrativen Bereich)

Arbeitszeit

Wesentliche Neuerungen:

- Anwendung des Arbeitszeitgesetzes (AZG)
- Arbeitsruhegesetzes (ARG)

Daher ist es Pflicht Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen.

Normalarbeitszeit:

- Täglich max. 9 Stunden (ohne unbezahlte Ruhepause)
- Wöchentlich 38,5 Stunden (ohne unbezahlte Ruhepause)

Die Verteilung der NAZ erfolgt durch Betriebsvereinbarung, Dienstplan oder Einzelvereinbarung.

Bei Gleitzeitvereinbarung kann die tägliche NAZ auf 10 Stunden ausgedehnt werden.

Bei einer 4 Tagewoche kann die tägliche NAZ auf 10 Stunden ausgedehnt werden.

Die wöchentliche NAZ kann in einzelnen Wochen innerhalb von 13 Wochen (lt. Arbeitsvertrag) bis zu 44 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes die Wochendienstleistung von 38,5 Wochenstunden nicht überschritten wird.

Die Dauer und Lage der wöchentlichen NAZ im Durchrechnungszeitraum ist im Vorhinein zu vereinbaren. Änderungen der NAZ sind rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) zu vereinbaren.

• **Höchstzulässige Arbeitszeit inklusive Überstunden**

Maximal 10 Stunden täglich
Maximal 50 Stunden wöchentlich

Im Durchschnitt von 17 Wochen dürfen 48 Wochendienststunden nicht überschritten werden.

• **Ruhepausen (nicht bezahlt)**

eine halbe Stunde, wenn die Gesamtdauer der täglichen Arbeitszeit 6 Stunden übersteigt.

Tägliche Ruhezeit: mindestens 11 Stunden
(in Einzelfällen bis auf 8 Stunden verkürzbar, max. 10 Kalendertage)

Wöchentliche Ruhezeit: mindestens 36 Stunden

- **Mehrleistungen / Überstunden**

Laut Vorstandsbeschluss sind ML/ÜST ausschließlich in Zeit abzugelten.
(Ausgenommen davon sind „Sideletter-MA“, diese bekommen die ÜST immer am Ende des Leistungsmonats verrechnet, deshalb gibt es auch keinen Durchrechnungszeitraum).

Von der 38,5 Wdst. bis zur 40. Wdst.: = Mehrleistung ohne Zuschlag, auch für Teilzeitkräfte
(z. B. 20 Wdst. Vertrag Mehrarbeit von der 20. bis zur 21,5 Wdst. ist zuschlagsfrei).
Für Teilzeitkräfte gilt der Mehrarbeitszuschlag von **25 %** bis zur 40. Stunde.

Überstunden:

Bei Überschreitung der täglichen Arbeitszeit, sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen bei Überschreitung der festgelegten Normalarbeitszeit.

Bei Teilzeitkräften liegen Überstunden erst vor, wenn das Ausmaß der für die Vollbeschäftigung festgesetzten täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit überschritten wird.

Überstundenvergütung:

Zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr = **50%** Zuschlag

Zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr, an Samstagen vor Weihnachten ab 13:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen = **100 %** Zuschlag

Ausnahmen: Inventurarbeiten an Samstagen nach 13:00 Uhr = **70%** Zuschlag
Sonderregelung 8. Dezember

Zeitausgleich:

Innerhalb des vereinbarten Durchrechnungszeitraumes von 13 Wochen, jeweils mindestens in halben Tagen mit 1:1 zu gewähren.

- **Monatsgehalt**

Bruttogehalt von Euro 1241,- bis 1384,-
Eingeteilt in Funktionsgruppen und Verwendung.
Bestimmte Vordienstzeiten werden angerechnet.
Überzahlungen des Kollektivvertrages sind möglich.

- **Reiseaufwandsentschädigung**

Diese besteht aus dem Taggeld und Nächtigungsgeld

Taggeld: Euro 26,40 für maximal 12 Arbeitstage, danach Euro 14,40 bei mindestens 3 Stunden Ausbleibezeit.

Nächtigungsgeld: Euro 15,-

Messegeld: Für Dienstleistungen auf Messen oder Ausstellungen bei mehr als 3 Stunden, Euro 20,36 pro Kalendertag.